

Urteil

Sozialgericht Dortmund, §§ 1I und 2I
OEG

**Anspruch auf Versorgung nach dem OEG
auch bei jahrelang erduldeten
Mißhandlungen durch den Schädiger**

Es liegt kein gesetzlicher Ausschußtatbestand nach § 2I OEG vor, wenn das Opfer über Jahre hinweg wiederholt von dem Lebensgefährten mißhandelt wurde und aufgrund der letzten Mißhandlung schwere und dauerhafte Schäden davonträgt. Dieses Verhalten des Opfers ist nicht selbstschädigend i.S. v. § 2 I OEG.

Urteil des SozG Dortmund vom 24.9.2002 – S 43 VG 329/99

Aus dem Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten um die Bewilligung von Versorgungsleistungen.

Die Klägerin wurde [...] von einem Herrn namens V, mit dem sie seinerzeit eine Beziehung unterhielt, in dessen Wohnung mit einem Messer angegriffen. Sie erlitt Stichverletzungen und litt nach der Diagnose des sie behandelnden Arztes [...] in der Folgezeit u.a. unter Depressionen und Angststörungen. Herr V. wurde wegen der Tat strafrechtlich verurteilt. Aus dem betreffenden Urteil des Landgerichts Dortmund geht hervor, dass die Klägerin und Herr V. zuvor ca. zwei Jahre liiert waren und es in diesem Zeitraum wiederholt zu Trennungen kam [...]. Im Verlauf der Auseinandersetzungen wurde die Klägerin nach den Feststellungen des Gerichts mehrfach nachhaltig körperlich misshandelt. [...]

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der angefochtene Bescheid des beklagten Landes [...] ist rechtsfehlerhaft. Die Klägerin hat einen Anspruch gegen das beklagte Land, ab dem 18.4.1998 wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der an eben diesem Tag erlittenen gesundheitlichen Schädigung Versorgung bewilligt zu erhalten.

Wer im Geltungsbereich des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz, OEG) oder auf einem deut-

schen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält nach § 1 Abs. 1 S. 1 OEG wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.

Die Klägerin ist im Sinne der bezeichneten Vorschrift am 18.4.1998 von Herrn V. durch tätlichen Angriff geschädigt worden. Herr V. hat diesen Angriff auch vorsätzlich und rechtswidrig geführt. [...] Herr V. hat gegen die Klägerin zwei gezielte Messerstiche in den Kehlkopf und in den Schulterbereich geführt. Die Klägerin erlitt weitere Schnittverletzungen infolge ihrer Abwehrbewegungen bei dem Geschehen. Der Schädiger hat das Tatgeschehen eingeräumt, insbesondere unmittelbar nach der Tat auch selbst die Polizei verständigt. Die Klägerin weist als Folge der Tat eine Nervenschädigung mit Funktionseinschränkung des linken Armes sowie eine seelische Störung auf.

Zu Unrecht setzt das beklagte Land dem aus der genannten Tat resultierenden Versorgungsanspruch der Klägerin den gesetzlichen Ausschlussstatbestand des § 2 Abs. 1 S. 1 OEG entgegen.

Nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 S. 1 OEG sind Leistungen zu versagen, wenn der Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder wenn es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Anspruchstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren.

Dieser Tatbestand ist hier nicht erfüllt.

Ohne Erfolg macht das beklagte Land geltend, eine Unbilligkeit einer Versorgung resultiere daraus, dass die Klägerin sich selbst in die Gefahrensituation, die sich dann in den Messerstichverletzungen manifestiert habe, begeben habe. Das beklagte Land misst der Entscheidung des Bundessozialgerichts v. 3.10.1984 (Az: 91 RVg 6/83) in diesem Zusammenhang eine ihr nicht zukommende Bedeutung bei. Ganz abgesehen von dem Umstand, dass die Entscheidung des Bundessozialgerichts, wie aus Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes folgt, nicht auf einer Rangstufe mit dem für das beklagte Land verbindlichen Gesetzesinhalt selbst steht, würdigt das beklagte Land nur unzureichend, dass die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu den Ausschlussstatbeständen des § 2 Abs. 1 OEG insgesamt sehr kasuistisch ist und auch nach Auffassung des Bundessozialgerichts die Umstände des Einzelfalls in besonderer Weise einer Bewertung zu unterziehen sind. So hat gerade das Bundessozialgericht in anderen Fällen Tatbestände der Selbstgefährdung nicht ausreichen lassen für eine Anspruchsversagung (vgl. die Entscheidungen vom 15.8.1996, Az: 9 RVg 6/94 und vom 20.10.1999, Az: B 9 VG 2/98 R).

Die Kammer konzidiert dem beklagten Land indessen, dass der Leitsatz 3 der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 3.10.1984, hätte er Gesetzescharakter, auch im vorliegenden Fall zu einer Anspruchsversagung führen müsste. Wenn dort ausgeführt ist, dass staatliche Entschädigung im Falle einer Körperverletzung dann nicht beansprucht werden kann, wenn eine Frau in einer Lebensgemeinschaft verbleibt, die mit einer dauernden Gefahrenlage verbunden ist und in der sie stets mit einer schweren Misshandlung rechnen muss, so vermag die Kammer dieser Rechtsauffassung in der geäußerten Allgemeinheit indessen nicht zu folgen. Die Kammer vermag dem Gesetzeswortlaut des § 2 Abs. 1 S. 1 OEG nicht zu entnehmen, dass die Sachverhaltswürdigung nicht in jedem Einzelfall mit der gebotenen lebensnahen Betrachtung der Formen menschlichen Verhaltens und menschlichen Zusammenlebens vonstatten zu gehen hätte. Insbesondere im zwischengeschlechtlichen Bereich kann der Verhaltensmaßstab nicht der gleiche sein, der bei Sachentscheidungen des täglichen Lebens anzulegen ist. Eine partnerschaftliche Beziehung – und dies gilt zur Überzeugung der Kammer unabhängig von Bildungsstand und Herkunft – birgt einen derartigen Facettenreichtum an möglichen Verhaltensweisen in sich, dass es zur Überzeugung der Kammer schlichtweg lebensfremd erscheint, davon auszugehen, dass immer die „kluge“, die „vernünftige“ Reaktion auf Erniedrigungen oder Körperverletzungen des anderen Partners gewählt wird.

Insoweit kommt es im vorliegenden Fall zur Überzeugung der Kammer nicht darauf an, ob bei der Klägerin ein medizinischer Tatbestand vorgelegen hat, der sie quasi willenlos gemacht hat, schlichtweg unfähig, sich von dem Schädiger V. endgültig zu lösen. Maßgebend und ausreichend ist unter Berücksichtigung von oben Gesagtem vielmehr, dass das Selbstbewusstsein der Klägerin erheblich beeinträchtigt, ihr seelischer Zustand deutlich labil war, ohne dass dem zugleich ein erheblicher Krankheitswert müsste beigemessen werden können.

Jedenfalls an dem Vorliegen eines erheblich verminderten Selbstbewusstseins und Labilität der Klägerin hat die Kammer keinen Zweifel. Den Aussagen der Zeugen [...] sind plastisch die Alkoholprobleme der Klägerin zu entnehmen. [...]

Unzureichend würdigt das beklagte Land auch den Umstand, dass die Klägerin gerade aufgrund der von dem beklagten Land als Argument eingebrachten Vorkommnisse in der Beziehung mit Herrn V. erhebliche Angstvorstellungen entwickeln musste bei dem Gedanken, sich aus dieser Beziehung nachhaltig zu lösen. Der Kammer ist es schlechterdings unverständlich, dass das beklagte Land die ständige Aggressivität des Herrn V. einerseits zum Anlass nimmt, der Klägerin die Versorgung zu versagen, ohne anderer-

seits umfassend zu benennen, was diese Aggressivität verbunden mit wiederholten Drohungen für die Klägerin an Ängsten gerade in Hinblick auf eine endgültige Trennung von Herrn V. hervorrufen musste. Nach den Feststellungen des Landgerichts Dortmund gipfelte das Verhalten des Herrn V., wie dem beklagten Land selbst bekannt ist, in der Drohung gegenüber der Klägerin, sie zu zerstückeln, ihre Einzelteile in Plastikbeutel zu verteilen und diese auf der M.str. in D. auszuleeren.

Darüber hinaus gelangte die Gerichtssachverständige Dr. B. sogar zu der Erkenntnis, dass der Klägerin zwischen Februar 1996 und April 1998 aufgrund ihrer Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit ein eigenverantwortliches Handeln überhaupt nicht mehr möglich gewesen sei, wobei die Kammer nicht zu erkennen vermag, dass Herr Dr. M. in seiner von dem beklagten Land als Reaktion auf das Gerichtsgutachten beigebrachten umfangreichen gutachtlichen Stellungnahme vom 1.3.2002 dieser Einschätzung überhaupt widersprechen würde. Herr Dr. M. trifft zwar die Aussage, dass er der von Frau Dr. B. gestellten Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung nicht folgen könne, spricht aber an anderer Stelle selbst von einer „posttraumatischen Belastungsreaktion“, die er zudem mit einer MdE – von 20 vom Hundert – bewertet wissen will. Eine Aussage dergestalt, dass die Klägerin gesundheitlich so situiert gewesen sei, dass sie sich problemlos von Herrn V. hätte lösen können, wird von Herrn Dr. M. an keiner Stelle getroffen. [...]